

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 17.03.2016 - 1 W 19/15, [IPRspr 2017-7a](#)
BGH, Beschl. vom 26.04.2017 - XII ZB 177/16, [IPRspr 2017-7b](#)

Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

Rechtsnormen

524/2005 NamG (Dänemark) **§ 11**
EGBGB **Art. 10**; EGBGB **Art. 48**
FamFG **§§ 58 ff.**
PStG **§ 43**; PStG **§ 48**; PStG **§ 51**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2016, 1281
StAZ, 2016, 327

nur Leitsatz

FF, 2016, 379

Aufsatz

Wall, StAZ, 2016, 342

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-7a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

I 1 EGBGB die Volljährigkeit mit 18 Jahren eintritt, war eine weitere Aufklärung der Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen nicht geboten.“

2. Todeserklärung und Abwesenheit

3. Namensrecht und Geschlechtszugehörigkeit

Siehe auch Nrn. 303, 306

Der Beschluss des OLG Karlsruhe vom 30.3.2017 –11 W 107/16 (Wx) FamRZ 2017, 1532; StAZ 2017, 206; NZFam 2017, 818 m. Anm. *Zimmermann* Leitsatz in FF 2017, 465 – wird voraussichtlich zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 9.1.2019 – XII ZB 188/17 – im Band IPRspr. 2019 abgedruckt.

7. *Die Wahlmöglichkeit nach Art. 48 EGBGB beschränkt sich nicht auf dem deutschen Recht bekannte Namensbestandteile. Wählbar ist vielmehr der gesamte im Ausland erworbene Name (hier: Mittelname nach dänischem Recht).*

In der Verpflichtung, einen anderen Namen tragen zu müssen als den, der im Geburtsmitgliedstaat eingetragen wurde und der dort geführt wird, läge eine unzulässige Beschränkung der im Primärrecht der Europäischen Union garantierten Grundfreiheiten. [LS der Redaktion]

a) KG, Beschl. vom 17.3.2016 – 1 W 19/15: FamRZ 2016, 1281; StAZ 2016, 327 Aufsatz *Wall*; 342. Leitsatz in FF 2016, 379.

b) BGH, Beschl. vom 26.4.2017 – XII ZB 177/16: NJW-RR 2017, 833; FamRZ 2017, 1179 m. Anm. *Dutta*; MDR 2017, 825; StAZ 2017, 270; FamRB 2017, 351 m. Anm. *Wiegelmann*; FGPrax 2017, 122. Leitsatz in FF 2017, 334. Bericht in FuR 2017, 447 *Soyka*.

Das betroffene Kind wurde am 5.7.2010 in Dänemark als Tochter von L. Mo. [Bet. zu 1)] und J. Mo. [Bet. zu 2)] geboren. Im Geburtsgrundeintrag des Standesamts I in Berlin [Bet. zu 3)] wurden der Vorname Lo. und der Familienname Mo. beurkundet. Die Familie lebt auf Dauer in Dänemark.

Im dän. Geburtseintrag vom 8.7.2010 sind als Vorname Lo., als Familienname Jankosdatter und als Mittelname Mo. eingetragen. Am 20.1.2014 bestimmten die Eltern auf einem für die Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt gedachten Formular der deutschen Botschaft in Kopenhagen gemäß Art. 48 EGBGB den Namen Lo. Mo. Jankosdatter als alleinigen Namen des Kindes.

Die Eltern haben zuletzt beantragt, den Geburtseintrag des Kindes dahingehend zu berichtigen, dass es den Mittelnamen, hilfsweise den zweiten Vornamen Mo. trägt. Das AG hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Eltern hat das BeschwG das Standesamt angewiesen, die Folgebeurkundung dahin zu berichtigen, dass das Kind mit Wirkung vom 8.7.2010 aufgrund Namenswahl zusätzlich den Mittelnamen Mo. führt. Hiergegen wendet sich die Standesamtsaufsicht [Bet. zu 4)] mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) *KG 17.3.2016 – 1 W 19/15:*

„II. Die Beschwerde ist zulässig (§§ 58 ff. FamFG i.V.m. § 51 I 1 PStG) und begründet. Die Voraussetzungen für die beantragte Berichtigung nach § 48 PStG liegen vor. Das Kind führt aufgrund der am 20.1.2014 erklärten Namenswahl mit Wirkung vom 8.7.2010 auch den Mittelnamen Mo., so dass der vollständiger Name lautet: Lo. (Vorname) Mo. (Mittelname) J. (Familienname).

Art. 48 EGBGB kommt auch für den Mittelnamen Mo. zur Anwendung. Der Name des Kindes unterliegt gemäß Art. 10 I EGBGB deutschem Recht. Die Wahlmöglichkeit des Art. 48 EGBGB erfasst grunds. auch Mittelnamen, wie sie die skandinavischen Rechtsordnungen erlauben (vgl. *Staudinger-Hepting/Hausmann*, BGB, Bearb. 2013, Vorb. Art. 10 EGBGB Rz. 24; zu Dänemark: *Bergmann-Ferid-Henrich-Giesen*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Dänemark [Stand: Febr. 2016] S. 48). Art. 48 EGBGB gilt nicht nur für Namen, deren Funktion dem Vornamen oder Familiennamen deutschen Rechts entspricht, sondern ermöglicht auch die Wahl von Namensbestandteilen, die dem deutschen Recht unbekannt sind. Das ergibt sich aus dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ...

Die Wahl (auch) des Mittelnamens Mo. ist nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar. Der nach deutschem Recht gebildete bürgerliche Name einer natürlichen Person enthält zwingend einen Namensteil, der mit der Übertragbarkeit auf den Ehegatten und die Kinder auch die Aufgabe eines Familiennamens erfüllen kann, und einen anderen Namensteil, der als Vorname die Mitglieder einer Familie und allgemein die Träger des gleichen Familiennamens voneinander unterscheidbar macht (BGH, NJW 2014, 1383, 1385)¹. Ist – wie hier – mit der Führung eines Vornamens und eines Familiennamens das unverzichtbare Ordnungs- und Unterscheidungskriterium gegeben, sind weitere Namensbestandteile mit dem deutschen Recht vereinbar (vgl. BGH aaO [Zwischenname bulg. Rechts]). [...] Gleiches gilt für den Umstand, dass Mo. im deutschen Sprachraum als männlicher Vorname gebräuchlich ist. Das Kindeswohl erscheint deshalb nicht gefährdet ...

Das Kind, das seit seiner Geburt in Dänemark lebt, hat den Mittelnamen Mo. während seines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der EU erworben. Die Eintragung in das dortige Personenstandsregister stimmt mit dem dänischen Recht überein. Das IPR Dänemarks knüpft für die Namensführung an den Wohnsitz des Betroffenen an (*Brandhuber-Zeyringer*, Standesamt und Ausländer, Dänemark [Stand: Dez. 2015] S. 8; vgl. auch *Bergmann-Ferid-Henrich-Giesen* aaO S. 27). Gemäß § 11 I Nrn. 2 u. 4 dän. Namensgesetz – Navneloven – vom 24.6.2005 i.d.F. der Bek. vom 23.12.2015 (LBK Nr. 1098; s. *Bergmann-Ferid-Henrich-Giesen* aaO S. 142 ff.) ist der Mittelname Mo. zulässig, unabhängig vom Geschlecht des Namensträgers.

Schließlich hat das Kind neben dem Familiennamen J. auch den Mittelnamen Mo. durch formgerechte Erklärung (Art. 48 Satz 3 EGBGB) gegenüber dem zuständigen Standesamt (§ 43 II 1 PStG) gewählt.“

b) BGH 26.4.2017 – XII ZB 177/16:

„II. [6] Die Rechtsbeschwerde der nach § 53 II PStG beschwerdebefugten Standesamtsaufsicht ist gemäß §§ 51 I PStG, 70 I FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie hat aber keinen Erfolg ...

[12] a) Zu Recht nimmt das BeschwG an, dass sich der Name des Kindes gemäß Art. 10 I EGBGB nach deutschem Recht richtet, weil das Kind allein die deutsche

¹ IPRspr. 2014 Nr. 4.

Staatsangehörigkeit hat. Ferner bestehen keine Zweifel daran, dass das Kind seit seiner Geburt den gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark hat.

[13] b) Die Wahlmöglichkeit nach Art. 48 EGBGB beschränkt sich nicht nur auf dem deutschen Recht bekannte Namensbestandteile. Wählbar ist vielmehr der gesamte im Ausland erworbene Name (ebenso BeckOK-BGB-*Mäsch* [Stand: 1.5.2013] Art. 48 EGBGB Rz. 17; MünchKomm-*Lipp*, 6. Aufl., Art. 48 EGBGB Rz. 4).

[14] aa) Dafür spricht schon der Wortlaut des Gesetzes. Art. 48 EGBGB regelt eine Wahlmöglichkeit für den ‚Namen einer Person‘. Dieser Begriff ist kollisionsrechtlich zu verstehen (MünchKomm-*Lipp* aaO). Unter ihn fällt nicht nur der Familienname, sondern jedes sprachliche Mittel zur Identifikation und Unterscheidung einer Person, insbes. sind Vor-, Zwischen- und Familiennamen umfasst (MünchKomm-*Lipp* aaO Art. 10 EGBGB Rz. 21, 23; BeckOK-BGB-*Mäsch* aaO Art. 10 EGBGB Rz. 21), wobei das einzelne Namensstatut darüber entscheidet, welche Namensbestandteile erworben werden können (Senatsbeschl. vom 9.6.1993 – XII ZB 3/93¹, FamRZ 1993, 1178, 1179; BGH Beschl. vom 26.5.1971 – IV ZB 22/70², NJW 1971, 1521; *Staudinger-Hepting-Hausmann*, BGB [2013], Art. 10 Rz. 21 ff., 63). Soll eine kollisionsrechtliche Regelung nur für einzelne Namensbestandteile gelten, benennt der Gesetzgeber diese hingegen ausdrücklich (vgl. Art. 10 III, 47 EGBGB).

[15] bb) Auch die Systematik des Gesetzes zeigt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich die Wahl des gesamten ausländischen Namens einer Person ermöglichen wollte und nicht nur diejenige des Vor- und Familiennamens. Dies ergibt sich aus dem Verweis des Art. 48 Satz 4 EGBGB auf Art. 47 I EGBGB, der Regelungen für alle Namensbestandteile enthält (vgl. auch BT-Drucks. 17/11049 S. 12).

[16] cc) Schließlich wird diese Auslegung auch durch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung getragen. Art. 48 EGBGB wurde zur Umsetzung der Rspr. des EuGH zur Beeinträchtigung der im Primärrecht der EU garantierten Grundfreiheiten, insbes. der Freiheit eines jeden Unionsbürgers, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und sich dort aufzuhalten (Art. 21 I AEUV), eingeführt (BT-Drucks. aaO). Nach dieser Rspr. liegt eine unzulässige Beschränkung der Grundfreiheiten in der Verpflichtung des Betroffenen, gegen seinen Willen einen anderen Namen tragen zu müssen als den, der im Geburtsmitgliedstaat eingetragen wurde und den er dort führt (EuGH, Urt. vom 14.10.2008 – Stefan Grunkin u. Dorothee Regina Paul, Rs C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rz. 22; 2.10.2003 – Carlos Garcia Avello *.f.* Belgischer Staat, Rs C-148/02, StAZ 2004, 40 Rz. 45) oder den er in einem Mitgliedstaat lange Zeit mit Billigung der Behörden dieses Staats geführt hat (EuGH, Urt. vom 22.12.2010 – Ilonka Sayn-Wittgenstein *.f.* Landeshauptmann von Wien, Rs C-208/09, FamRZ 2011, 1486 Rz. 67 ff.). Denn die Führung unterschiedlicher Namen kann zu schwerwiegenden Nachteilen führen (EuGH FamRZ 2008 aaO Rz. 23 ff.; StAZ 2004 aaO und FamRZ 2011 aaO Rz. 54). Zwar betrafen die bisher vom EuGH entschiedenen Fälle nur den Familiennamen. Die unterschiedliche Führung anderer Namensbestandteile führt aber in gleicher Weise zu einer Beschränkung der vom Unionsvertrag gewährleisteten Freizügigkeit, denn auch insoweit können voneinander abweichende Namensangaben in Personaldokumenten zu Zweifeln an der Identität einer Person führen, was das BeschwG im vorliegenden Fall sogar festgestellt hat. Dementsprechend hat der EuGH sich in seinen allg. Ausführungen

¹ IPRspr. 1993 Nr. 10.

² IPRspr. 1971 Nr. 6.

auch auf den gesamten Namen der Person bezogen (EuGH, FamRZ 2008 aaO Rz. 22¹; StAZ 2004 aaO Rz. 36 und FamRZ 2011 aaO Rz. 55 f.). Somit erfordert die vollständige Umsetzung der Rspr. des EuGH auch die Möglichkeit, sämtliche nach ausländischem Recht erworbenen Namensbestandteile zu wählen.“

8. *Eine Rechtswahl nach Art. 10 II EGBGB kann durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten in der Form des Art. 10 II 2 EGBGB für die Zukunft zurückgenommen oder geändert werden, solange sie keine Auswirkung auf den in der Ehe geführten Namen hat.*

KG, Beschl. vom 23.2.2017 – 1 W 111/16: IPRax 2018, 421; StAZ 2017, 236; FGPrax 2017, 92; NJ 2017, 150. Leitsatz in: FamRZ 2017, 1210; FF 2017, 218.

Die Bet. zu 1) und 2) haben 2013 das deutsche Sachrecht für ihre künftige Namensführung in der Ehe gewählt. Da kollisionsrechtlich österreichisches Recht anwendbar wäre, ist die Wirksamkeit der Rechtswahl des den Ehenamen anwendbaren Rechts streitig.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerde ist zulässig (§§ 58 ff. FamFG i.V.m. § 51 I 1 PStG), jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen für die beantragte Anweisung nach § 49 I PStG liegen nicht vor. Das AG hat den Antrag vom ... zutreffend dahin ausgelegt, das Standesamt solle den im Eheregister eingetragenen Hinweis nach § 15 II Nr. 4 PStG berichtigen, da die Namensführung der Bet. zu 2) in der Ehe österreichischem und nicht deutschem Sachrecht unterliege. Das wäre gemäß Art. 10 I EGBGB i.V.m. §§ 9 I, 13 I des österr. Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht vom 15.6.1978 (BGBl. Nr. 304); abedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, Int. Ehe- und Kindschafftsrecht, Stand: Februar 2017, Österreich, 84) der Fall, wenn die Rechtswahl vom ... Juli 2013 nicht erfolgt oder unwirksam wäre.

Die Bet. zu 1) und 2) haben [im] Juli 2013 gemäß Art. 10 II, 4 II EGBGB das deutsche (Sach-)Recht für ihre künftige Namensführung in der Ehe gewählt. Die gesonderte, auch von ihnen unterschriebene Urkunde vom ... Juli 2013 beweist gemäß §§ 415 I, 416 ZPO, 30 I FamFG, dass sie die hierfür erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Standesamt abgegeben haben ...

Das AG hat zu Recht angenommen, dass die Rechtswahl nicht gemäß § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die gemeinsame Wahlerklärung als kollisionsrechtliches Rechtsgeschäft der Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB unterliegen kann (verneinend BayObLG, NJW-RR 1998, 1015, 1016; vgl. aber BGH, NJW-RR 2016, 1473, 1476¹ zur grunds. Anwendung der allg. Regeln über die Willenserklärung auf Namenserklärungen). Es ist schon kein Irrtum i.S.v. § 119 BGB bei Abgabe der Erklärung, sondern allenfalls ein unbeachtlicher Motivirrtum der Bet. zu 1) und 2) festzustellen. Auch die Ausführungen des AG zur Anfechtungsfrist nach § 121 I BGB treffen zu ...

Die Rechtswahl ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Folgenbeseitigungsanspruchs als unwirksam zu behandeln. Zum einen hat das Standesamt die Bet. zu 1) und 2) nicht fehlerhaft beraten. Das Standesamt ... hat ihnen bei der Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG) das ‚Merkblatt für Eheschließungen unter Beachtung ausländischen Rechts‘ ausgehändigt. Der Vortrag der Bet. zu 1) und 2), dieses Dokument sei ihnen nie vorgelegt worden, ist durch ihre Unterschriften vom ... Februar

¹ IPRspr. 2016 Nr. 316b.